

Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision der

Wassergewinnungen Alme I und Alme II

sowie der

Aufbereitung Wohlhagen

vom 16.04.2024

Betreiber: Stadtwerke Brilon AöR

Standort: Wassergewinnungen Alme I und Alme II,

Aufbereitung Wohlhagen,

Brilon

Die Stadtwerke Brilon AöR betreiben am o. g. Standort die **Wassergewinnungen Alme I und Alme II sowie die Aufbereitung Wohlhagen**. Diese Wassergewinnungen und diese Aufbereitung dienen der Trinkwasserversorgung der Stadt Brilon.

Datum der Überwachung: 01.08.2023

Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallene Fahrzeit): 27,0 Personenstunden 29,0 Personenstunden Gesamtaufwand: 56,0 Personenstunden

Art der Revision:

⊠angemeldet /□unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Medienübergreifende Überwachung mit den Schwerpunkten:

- Rohwasserentnahme
- Rohwasserbeschaffenheit
- Trinkwasseraufbereitung
- Abwasserbehandlung, Direkteinleitung
- Anzeige- und genehmigungspflichtige Anlagen
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundlage der Überwachung:

- §§ 62 und 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis vom 07.05.2004
- Wasserrechtliche Erlaubnis vom 09.12.2008

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügiger Mangel

Begründung:

Die Auffangwanne des Metakorin-Kunststofflagertanks weist Farbabplatzungen auf. Dadurch ist der Schutz der sekundären Barriere bei dieser AwSV-Anlage nicht vollständig vorhanden.

Veranlasste Maßnahmen:

Der o. g. Mangel ist gemäß dem Revisionsschreiben vom 11.04.2024 bis zum 01.09.2024 zu beheben.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.